

Antrag auf Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft für ein im Ausland geborenes Kind, das ausschließlich die italienische Staatsbürgerschaft (und keine weitere Staatsbürgerschaft) besitzt

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Internationale Geburtsurkunde** (im Original, gem. Übereinkommen von Wien von 1976),
2. [Antrag auf Eintragung der Geburtsurkunde \(PC-Version\)](#) – die Unterschrift erfolgt dennoch manuell) – Bitte beachten Sie: Wenn einer der Elternteile kein EU-Bürger ist, muss die Unterschrift auf dem Formular beglaubigt werden (z. B. bei der deutschen Gemeinde).
3. Ausweiskopie der Kindesmutter
4. Ausweiskopie des Kindesvaters
5. geeignete Dokumentation beifügen, aus welcher hervorgeht, dass das Kind keine andere ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, die z. B. der Vater oder die Mutter besitzen (z. B. deutscher Vater, italienische Mutter). Beim Hauptwohnsitz in Deutschland müssen drei separate, von der zuständigen deutschen Meldebehörde ausgestellte Bescheinigungen eingereicht werden:
 - a. „erweiterte Melderegisterauskunft“, nicht älter als 6 Monate, mit Angabe aller Staatsbürgerschaften von der Kindesmutter
 - b. „erweiterte Melderegisterauskunft“, nicht älter als 6 Monate, mit Angabe aller Staatsbürgerschaften vom Kindesvater
 - c. „erweiterte Melderegisterauskunft“, nicht älter als 6 Monate, mit Angabe aller Staatsbürgerschaften vom Kind

Eigenständige Erklärungen über den Verzicht oder Nichtbesitz einer anderen Staatsangehörigkeit können nicht akzeptiert werden. Sofern der Erwerb anderer Staatsangehörigkeiten als der italienischen und der deutschen möglich ist, behält sich das Konsulat vor, weitere Unterlagen anzufordern.“*

Falls das Kind außerhalb der Ehe geboren wurde:

6. Mutterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie, mit Übersetzung direkt ins Italienische
7. Vaterschaftsanerkennung im Original oder als beglaubigte Kopie, mit Übersetzung direkt ins Italienische

Eine [Liste vereidigter Übersetzer](#) finden Sie auf unserer Webseite.

Falls die Eltern miteinander verheiratet sind, muss die Eheurkunde bereits in Italien registriert worden sein.

*Als im Besitz einer weiteren Staatsbürgerschaft gilt ein Kind, das eine Staatsbürgerschaft durch Abstammung (iure sanguinis) von einem Elternteil erwerben kann, eine Staatsbürgerschaft durch Geburt im Land (iure soli) erwerben kann (z. B. Geburt in Deutschland nach 5 Jahren reguläremn Aufenthalts der Eltern), eine Staatsbürgerschaft durch einseitige Erklärung ohne

Ablehnungsmöglichkeit der zuständigen ausländischen Behörde erwerben kann (z. B. durch Optionsregelung für im Ausland geborene Kinder). Die Prüfung weiterer Staatsangehörigkeiten erfolgt nach Einreichung des Antrags.“